



Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 5. Fernwasserleitung (FWL) der Oberhessischen Versorgungsbetriebe (OVAG) zwischen Lich und Hungen, Landkreis Gießen

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.2026 hat das Regierungspräsidium Gießen den Plan für den Ersatzneubau der sog. 5. Fernwasserleitung im Bereich zwischen Lich und Hungen, Landkreis Gießen mit einer gleichzeitigen Erweiterung der Dimensionierung auf eine lichte Nennweite von 500 mm einschließlich der zum ordnungsgemäßen Betrieb der Fernwasserleitung gehörenden technischen Einrichtungen (Be- und Entlüftungsschächte sowie Entleerungsschächte) gemäß § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) festgestellt.

Die Planfeststellung ersetzt alle weiteren für das Vorhaben notwendigen behördlichen Entscheidungen.

Der Ersatzneubau erfolgt auf einer Länge von rd. 6,65 km zwischen dem Licher Wald (Hardtberg) einerseits und den beiden Anschlusspunkten im Bereich des Umspannwerkes Hungen (ca. 230 m östlich des Umspannwerkes Hungen) andererseits. Betroffen sind die in den Planunterlagen detailliert aufgeführten Flurstücke in den Gemarkungen Lich, Birklar, Langsdorf und Bettenhausen (Stadt Lich) sowie in der Gemarkung Hungen (Stadt Hungen) im Landkreis Gießen.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss unter Abschnitt III aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, und unter den dort in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden.

Die **Rechtsbehelfsbelehrung** des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 24.08.2026 bis 07.09.2026 (jeweils einschließlich) bei

- **bei der Stadt Lich, Rathaus, Unterstadt 1, 35423 Lich (Fachbereich Bauservice, 2. Stock, Zimmer 308-310) und**
- **bei der Stadt Hungen, Rathaus, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen (EG, Raum 07)**

während der allg. Dienststunden der Verwaltung oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus (§ 74 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz - HVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Diese Bekanntmachung ersetzt die nach § 74 Abs. 4 HVwVfG erforderlichen Zustellungen an die bekannten Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist (§ 74 Abs. 5 HVwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Einschreiben zugestellt wurde.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7, 35390 Gießen, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Planfeststellungsbeschluss einschließlich des festgestellten Plans werden im o.g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter dem nachfolgenden Link [Öffentliche Bekanntmachungen | rp-giessen.hessen.de](https://rp-giessen.hessen.de) veröffentlicht.

Gießen, 04.08.2026

Regierungspräsidium Gießen -Abt. IV-Umwelt-
Gz.: 1060-41.1-79-b-0402-00008#2023-00001